

Newsletter

NR. 47, NOVEMBER 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Public Private Partnership (PPP) für öffentliche Bäder 2

Tipps und Trends

- Umsatzsteuerliche Konsequenzen der Überlassung von Werbemobilen 3
- Geplante Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Krankenhausumsätzen 3

Veranstaltungen

- Stiftungstag 2004, 2. Dezember 2004, Berlin 4
- Seminar: Lohn- und Umsatzsteuer im Krankenhaus, 7. Dezember 2004, Leipzig 4
- Erfolgreiches Stiftungsmanagement, 7.-8. Dezember 2004, Berlin 5
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 2005, 15.-16. Dezember 2004, Düsseldorf 5

Aktuelle Projekte

Public Private Partnership (PPP) für öffentliche Bäder

Angesichts der schwierigen Finanzlage der Kommunen wurden Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schwimmbädern in den letzten Jahren nur zögerlich vorgenommen. Zudem werden die Städte und Gemeinden durch unwirtschaftliche Größen und hohe Betriebs- und Instandhaltungskosten ihrer Bäder belastet. Im Gegensatz hierzu steht die Nachfrage der Bevölkerung nach attraktiven Freizeit- und Erlebnisbädern. Zudem ist der Anspruch an ein Schwimmbad als Freizeiteinrichtung (Wellenbecken, Saunagarten u.v.m.) gestiegen, wodurch ältere Bäder durch sinkende Einnahmen zunehmend unwirtschaftlicher werden.

Eine kommunale Eigeninvestition in die Modernisierung und den Betrieb der Bäder können insbesondere kleinere Kommunen kaum schultern. Der Umbau und die Modernisierung oder sogar der Neubau kommunaler Schwimmbäder unter Beteiligung von Privaten ist dagegen eine lohnenswerte Alternative, mit der die Kosten für Bau und Betrieb deutlich gesenkt werden können.

Hierzu wurde von EY Law Luther Menold in Zusammenarbeit mit Ernst & Young Real Estate / Prof. Weiss & Partner ein PPP-Modell entwickelt und bereits in der Praxis erfolgreich eingesetzt. Mit diesem Modell können die Risiken zwischen einem privaten Unternehmen und der öffentlichen Hand sachgerecht verteilt und das Know-How von spezialisierten Unternehmen gezielt eingesetzt werden.

Am Beginn des PPP-Projekts steht eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Mit Hilfe des Vergleichsmaßstabes der Eigenerstellung („public-sector comparator“, PSC) wird untersucht, ob die Privat-Öffentliche-Partnerschaft beim Bau und Betrieb Vorteile bringt und wie hoch diese im einzelnen sind. Sofern die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung positiv ausfällt, wird das PPP-Modell umgesetzt.

Das Modell sieht die Gründung einer Projektgesellschaft der beteiligten Bau- und Betreiberunternehmen als GmbH oder GmbH & Co. KG vor. Die Stadt stellt der Gesellschaft ein Grundstück oder das sanierungsbedürftige Schwimmbad unentgeltlich oder gegen eine angemessene Pacht zur Verfügung. Dort wird ein neues Bad gebaut oder das vorhandene Bad saniert und von der Projektgesellschaft betrieben. Dafür zahlt die Kommune einen monatlichen Zuschuss. Die verbleibende Differenz erwirtschaftet der Private durch die Besuchererlöse, die mit einer entsprechend attraktiv gestalteten Bäderlandschaft erhöht werden können. Der Mietvertrag zwischen Stadt und Projektgesellschaft läuft i.d.R. zwischen 25 und 30 Jahren. Anschließend geht das Bad in den unbelasteten Eigenbesitz der Kommune über.

Als Ausgleich für die Baukosten zahlt die Kommune an die Projektgesellschaft den monatlichen Zuschuss. Der Vermögenshaushalt wird somit nicht mit den hohen Investitionskosten belastet. Für den Betrieb des Schwimmbades wird eine Konzession vergeben. Die Projektgesellschaft als Betreiberin erhält das Recht, Eintrittsgelder zu erheben. Dadurch entsteht beim Betreiber der Anreiz, eine möglichst hohe Auslastung zu erreichen.

Bei der Einbindung eines privaten Unternehmens in eine öffentliche Aufgabe ist die Seriosität und Leistungsfähigkeit des Partners eine grundlegende Voraussetzung. Die Auswahl geeigneter Bauträger und Schwimmbadbetreiber wird durch ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gesichert. Feste Bedingungen wie Öffnungszeiten, sozialverträgliche Preise oder Rahmenzeiten für den Schul- und Vereinssport werden als verbindlich vorgegeben und müssen von den Bietern in die im Angebot zugrunde gelegte Zuschussforderung einkalkuliert werden. Das Ausschreibungsverfahren führt hierbei zu einem „Wettbewerb der Ideen“ unter den privaten Investoren, wobei die individuellen Anforderungen der Kommune in die Bewertung der einzelnen Bieter eingehen und so als Maßstab angelegt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Michael Fritzsche, michael.fritzsche@de.ey.com, Tel.: 0211 / 9352 18738 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Umsatzsteuerliche Konsequenzen der Überlassung von Werbemobilen

Die Oberfinanzdirektion Hannover hat bezüglich Geldleistungen des Sponsors anhand des Beispiels der Überlassung eines mit Werbung versehenen Fahrzeugs Stellung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sponsoring genommen (OFD Hannover vom 11. Februar 2003, DSStZ 2003, S. 360):

Überlässt ein Sponsor eine Sachspende oder einen Geldbetrag an eine steuerbegünstigte Körperschaft nach §§ 51 ff. AO, ist die umsatzsteuerliche Behandlung davon abhängig, ob die begünstigte Körperschaft eine aktive Werbe- oder nur eine Duldungsleistung erbringt. Handelt es sich um eine aktive Werbeleistung, ist die Körperschaft im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs tätig. Ihre Werbeleistung unterliegt dann dem Regelsteuersatz.

Handelt es sich dagegen um eine reine Duldungsleistung (z.B. Aufnahme eines Logos des Sponsors in die Veranstaltungshinweise ohne Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbeslogans), ist sie nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern. Überlässt der Sponsor der begünstigten Körperschaft ein sog. Werbemobil (Kfz mit Werbeaufdrucken), liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Der Sponsor erbringt an die Körperschaft die steuerpflichtige Lieferung des Fahrzeugs und umgekehrt die Körperschaft eine aktive Werbe- oder Duldungsleistung.

Bemessungsgrundlage ist für beide Leistungen der Einkaufspreis des Fahrzeugs. Der anzuwendende Steuersatz für die Werbeleistung ist davon abhängig, ob eine aktive Leistung (Regelsteuersatz) oder nur eine Duldungsleistung (ermäßigter Steuersatz) erbracht wird. Erbringt die steuerbegünstigte Körperschaft lediglich eine Duldungsleistung, ist sie insofern nur vermögensverwaltend tätig und ihr steht kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Fahrzeugs zu, da dieses kein Kostenelement der Werbeleistung ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 zur Verfügung.

Geplante Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Krankenhausumsätzen

Nach den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 22.5.2003 (BStBl 2003 II S. 954) kann die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16b UStG nur für die unmittelbar durch den Betrieb der Krankenhäuser und ähnlicher Einrichtungen selbst bewirkten Umsätze beansprucht werden. De facto bedeutet dies, dass es sich um Umsätze der Krankenhäuser handeln muss, auch soweit sie die ärztliche Heilbehandlung einschließen.

Bisher wurden durch die Finanzverwaltung auch ähnliche Umsätze als steuerfrei qualifiziert. Im Entwurf zu der Richtlinie 100 UStR 2005 ist nun ausdrücklich festgelegt, dass die Umsätze nicht im wesentlichen dazu bestimmt sein dürfen, den Einrichtungen zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeit zu verschaffen, die im unmittelbaren Wettbewerb zu steuerpflichtigen Umsätzen anderer Unternehmer stehen.

Dies bedingt aber auch, dass derartige Leistungen nicht mehr nach § 4 Nr. 16 UStG umsatzsteuerfrei sind, wenn eine vergleichbare Leistung nach § 4 Nr. 14 UStG (ärztliche Heilbehandlung) steuerpflichtig ist.

Künftig sollen nicht mehr zu den eng verbundenen Umsätzen gehören:

- die Lieferungen von Arzneimitteln an das Personal oder Besucher
- die Abgabe von Medikamenten gegen gesondertes Entgelt an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung (also bis zur Fortführung der Medikation durch den Hausarzt)
- entgeltliche Medikamentenlieferungen einer Krankenhausapotheke an Ambulanzen des Hauses, an Polikliniken, an Institutsambulanzen, an sozialpädiatrische Zentren, an Gesundheitszentren und an öffentliche Apotheken (Innenumsätze bleiben hiervon unberührt)

- Abgabe von Medikamenten durch ermächtigte Krankenhausambulanzen an Patienten während der ambulanten Behandlung
- Abgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken an Patienten im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus.

Die von der Finanzverwaltung aufgestellten Regelungen hinsichtlich der schon bisher nicht als eng verbundene Umsätze anzusehenden Leistungen gelten weiter.

Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere künftig Medikamentenlieferungen, soweit sie nicht als Innenumsätze getätigt werden und an ambulante Praxen sowie im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus abgegeben werden, der Umsatzbesteuerung unterworfen werden. Hierbei wäre aber zu berücksichtigen, dass damit gleichzeitig ein Vorsteuerabzug aus dem Medikamenteneinkauf eröffnet ist und bei den Krankenhäusern künftig entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind.

Die Behandlung und Versorgung ambulanter Patienten soll wie bisher ein umsatzsteuerfreier Umsatz bleiben. Dies ist auch folgerichtig, da die Behandlung von Patienten auch durch Einzelarztpraxen nach § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerbefreit ist.

Derzeit ist noch nicht bekannt, ob und inwieweit eine Umsetzung der neuen Richtlinie 100 UStR erfolgt. Wir werden Sie im Rahmen dieses Newsletters über die weiteren Entwicklungen informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Stiftungstag 2004, 2. Dezember 2004, Berlin

Die Experten von Ernst & Young, EY LAW, der Landesbank Berlin sowie Vertreter der Praxis werden im Rahmen des Stiftungstages in Berlin eine Übersicht über aktuelle Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten bei Stiftungen geben. Dabei werden insbesondere folgende Themen und Inhalte im Vordergrund stehen:

- Steuerliche Rahmenbedingungen
- Spendenabzug
- Rechtliche Aspekte bei der Errichtung
- Anlage und Verwaltung von Stiftungsvermögen
- Rechnungslegung und Prüfung
- Praxisbericht

Für Rückfragen und zur Anmeldung steht Ihnen Frau Jasmina Goic, jasmينا.goic@de.ey-com, Telefon +49 (30) 2547121610, Telefax: +49 (30) 2547121401 zur Verfügung.

Seminar: Lohn- und Umsatzsteuer im Kranken- haus, 7. Dezember 2004, Leipzig

Das von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen veranstaltete Seminar befasst sich mit den lohn- und umsatzsteuerlichen Problemen in Krankenhäusern.

Dabei werden insbesondere folgende Themen behandelt und diskutiert:

- Schwerpunkte der Lohnsteueraußenprüfung
- Nebentätigkeiten von Ärzten aus lohn- und umsatzsteuerlicher Sicht
- Eng verbundene Umsätze
- Kooperationen mit der Pharmaindustrie (Forschungsvorhaben, Anwendungsstudien, etc.) auch mit Auslandsbezug
- Kooperationen mit anderen Krankenhäusern und Personalgestaltung
- Lohnsteuerliche Behandlung des Ausstiegs aus VBL bzw. ZVK

Die kostenpflichtige Veranstaltung richtet sich insbesondere an Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Leiter des Rechnungswesens in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Frau Steffi Küttner

Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V.

Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig

Tel.: 0341-9841016, Fax: 0341-9841025, E-Mail: kuettner@kgs-online.de

Internet: www.kgs-online.de

bzw. an Herrn Dr. Ralph Bartmuß,

Tel.: 0351-4840 23363, E-Mail: ralph.bartmuss@de.ey.com

Internet: www.de.ey.com

**Erfolgreiches Stiftungsmanagement,
7.-8. Dezember 2004, Berlin**

Die Anzahl jährlicher Neuerrichtungen von Stiftungen hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verfünffacht. Dies liegt vor allem daran, dass sich in Zeiten leerer öffentlicher Kassen der Staat immer mehr zurückzieht aus der Förderung von sozial und kulturell wichtigen Aufgaben. Gleichzeitig steigt jedoch der gesellschaftliche Reformbedarf. Stiftungen übernehmen daher eine immer wichtigere Rolle bei der Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben.

Für den einzelnen Stifter ist entscheidend, dass seine Stiftung den Zweck und die daraus abgeleiteten Ziele möglichst gut und nachhaltig erreicht. Dafür ist ein wirtschaftlicher Einsatz der personellen und finanziellen Mittel unverzichtbar. Die zweckmäßige Gestaltung interner Strukturen und Prozesse ist für den Erfolg einer Stiftung von eminenter Bedeutung. Daher ist professionelles Management unentbehrliche Voraussetzung für effektive Stiftungsarbeit.

Die Referenten geben in diesem Zusammenhang Handlungsanweisungen für ein erfolgreiches Stiftungsmanagement. Ein zielgerichtetes Controlling und eine sorgfältige Rechnungslegung sind dafür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Euroforum Deutschland GmbH, Sabine Schüler, Tel.: +49 (0)211/9686-3513, Fax:

+49 (0)211/9686-4513, sabine.schueler@euroforum.com

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 2005,
15.-16. Dezember 2004,
Düsseldorf**

Steuerbegünstigte Körperschaften können sich häufig nicht mehr nur aus Mitgliederbeiträgen, Zinserträgen oder Spenden finanzieren, sondern nehmen wirtschaftliche Aktivitäten auf. Darüberhinaus ergibt sich aus der aktuellen Rechtsentwicklung, dass früher als steuerbegünstigt behandelte Aktivitäten nunmehr als steuerpflichtig behandelt werden könnten. Häufig wird eine Tochtergesellschaft gegründet. Zudem machen gesetzgeberische Änderungen im Gesundheitswesen zwingend Fusionen im Sozial- und Gesundheitswesen erforderlich.

Die von Euroforum durchgeführte Konferenz widmet sich ausschließlich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Experten aus der Finanzverwaltung, Beratung und Praxis werden aktuelle und grundlegende Probleme sowie Abgrenzungsfragen aufgreifen.

Folgende Fragestellungen werden u.a. diskutiert:

- Welche Beteiligungsverhältnisse sind in Verbindung mit Gemeinnützigkeit denkbar?
- Welche Vor- und Nachteile haben diese Modelle?
- Wann liegt eine gemeinnützigkeitsrechtliche Mittel Fehlverwendung vor?
- Wann kann es zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit kommen?
- Was ist zu beachten, wenn die Tochtergesellschaft in der Krise ist?
- Welche umsatzsteuerlichen Risiken bestehen bei verbundenen Unternehmen?

Zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

Euroforum Deutschland GmbH, Janine Karstedt, Tel.: +49 (0)211/9686-3545, Fax:

+49 (0)211/9686-4545, janine.karstedt@euroforum.com

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.